Satzung des Fördervereins Rudern Celle e.V.

Alle Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von der gewählten Formulierung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Rudern Celle“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Celle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne der Abgabenverordnung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Wassersports in Celle, insbesondere der Jugend- und Nachwuchsarbeit der Rudervereine.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - Beschaffung von Mitteln für die Vereine
   - Unterstützung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen
   - Förderung von Jugendveranstaltungen und Trainingslagern
   - Unterstützung bei der Anschaffung von Sportgeräten und Ausstattung
   - Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern im Jugendbereich
   - Unterstützung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell, rassisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mindestens zwei Jahre ohne hinreichenden Grund seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahrs fällig.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   - dem/der Vorsitzenden
   - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem/der Schatzmeister
   - dem/der Schriftwart
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Vorstandssitzungen müssen mit einer Frist von 5 Werktagen einberufen werden
5. Der Vorstand muss für Beschlüsse mindestens aus 3 Personen bestehen, es reicht eine einfache Mehrheit aus. Sollte diese nicht erreicht werden, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die diese Entscheidung trifft.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
   - Wahl und Entlastung des Vorstands
   - Festsetzung der Beiträge
   - Satzungsänderungen
   - Auflösung des Vereins
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftwart ein Protokoll zu führen und innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder zu versenden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerische prüfen. Die Kassenprüfung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden, dies wird mit einem Bericht der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist auch für vom Verein gegen seine Mitglieder oder Ehemaligen Mitglieder geführten Rechtstreitigkeiten Celle.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den Celler Rudervereinen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung zu verwenden haben.